

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.01.1995

Geschäftszahl

94/12/0284

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/01/25 94/12/0281 5

Stammrechtssatz

Ein wichtiges dienstliches Interesse iSd § 38 Abs 2 BDG 1979 kann dann nicht gegeben sein, wenn die Organisationsänderung ausschließlich den Zweck verfolgt, die betreffende Personalmaßnahme aus unsachlichen Gründen zu setzen.